

Verkündungsblatt 4|2009

Ausgabedatum 20.04.2009

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang
Wirtschaftswissenschaft Seite 2

Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften Seite 11

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Vorläufige Geschäftsordnung für das Präsidium der Niedersächsischen
Technischen Hochschule (NTH) Seite 15

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 14.01.2009 die nachfolgende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 01.04.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

**Gemeinsame Prüfungsordnung
für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft
an der Leibniz Universität Hannover**

vom 07. Juli 2006

mit Änderungen vom 05. Juni 2007

mit Änderungen vom 11. April 2008

mit Änderungen vom 20. April 2009

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie sollen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“ verliehen.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 240 ECTS-Kreditpunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in acht Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Modulen nach Anlage 1, Modulen aus drei Vertiefungsfächern nach Anlage 2 und der Bachelorarbeit.

(2) Die drei Vertiefungsfächer sind spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters durch unwiderruflichen schriftlichen Antrag auszuwählen.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Durch die Bachelorarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein begrenztes Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für eine bestandene Bachelorarbeit werden acht Kreditpunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist vor dem 1. Juli bzw. 1. Januar des achten Semesters schriftlich anzumelden. ²In der Anmeldung sind der Prüfer und das vom Prüfer festgelegte Thema und Ausgabedatum zu bezeichnen.

(3) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen sechs Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nicht verlängert werden. ³Werden triftige Gründe im Sinn des § 17 anerkannt, die einer Einhaltung der Frist entgegenstehen, gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module nach Anlage 1, die Module der drei Vertiefungsfächer nach Anlage 2 und die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht bestanden ist oder wenn der Antrag gemäß § 3 Abs. 2 auch nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist nicht gestellt wird.

§ 6 Zwischenprüfung

¹Das Bestehen aller Module nach Anlage 1, die im ersten bis vierten Semester zu unternehmen sind, steht einer Zwischenprüfung gleich. ²Hierüber wird ein Zeugnis gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 ausgestellt.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden, wie sie Voraussetzung für eine Promotion ist.

(2) Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M. Sc.)“ verliehen.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt ein Jahr. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 60 ECTS-Kreditpunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in zwei Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Modulen nach Anlage 3 und der Masterarbeit.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Durch die Masterarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein umfangreiches Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Kreditpunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist vor Beginn des zweiten Semesters schriftlich anzumelden und binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist von zwei Prüfern zu bewerten; im übrigen gilt § 4 sinngemäß.

§ 11 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module nach Anlage 3 und die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht bestanden ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung, Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Vor der Zulassung und nach Beendigung der Zulassung werden keine Kreditpunkte vergeben.
- (2) ¹Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis (mit diploma supplement) ausgestellt, das die Module sowie die einem Vertiefungsfach zugeordneten Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält; dabei werden gleichnamige Module zusammengefasst. ²Neben der Gesamtnote wird deren Stellung in den Gesamtnoten des betreffenden Abschlussjahrgangs ausgewiesen. ³Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden war. ⁴Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt.
- (3) ¹Bei Beendigung des Studiums wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die unternommenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Kreditpunkte aufführt. ²Im Fall einer endgültig nicht bestandenen Prüfung weist die Bescheinigung auf das endgültige Nichtbestehen hin.
- (4) Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

§ 13 Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten und Seminarleistungen. ²Der Studiendekan kann englischsprachige Prüfungsleistungen zulassen.
- (2) ¹Bachelor- und Masterarbeiten, Seminarleistungen und fakultative Prüfungsleistungen setzen eine unwiderrufliche schriftliche Anmeldung voraus. ²Die obligatorischen Prüfungsleistungen nach den Anlagen 1 bis 3 sind in den dort bezeichneten Semestern zu unternehmen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf. ³In besonders begründeten Ausnahmefällen, etwa bei mehrwöchiger Erkrankung oder einem Urlaubs- oder Auslandssemester, werden auf Antrag mit Wirkung für die Zukunft abweichende Termine gestattet. ⁴Einzelne Prüfungsleistungen können auf unwiderruflichen schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Studiendekans vorzeitig unternommen werden.
- (3) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Nicht bestandene bzw. versäumte obligatorische Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden; sie sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu wiederholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf.
- (4) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Klausurdauer beträgt 60 Minuten, sofern in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist. ³Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig.
- (5) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 20 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (6) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen.
- (7) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit, deren Vortrag mit Diskussion sowie eine Klausur, eine mündliche Prüfungsleistung oder eine Bewertung der Diskussionsteilnahme.
- (8) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

§ 14 Bewertung und Notenbildung

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfern in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1 – sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung,
 - 2 – gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

- 3 – befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 – ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5 – nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(3) ¹Die Durchschnittsnote einer Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Kreditpunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Durchschnittsnote lautet bei einem Mittelwert

- bis 1,5: sehr gut,
- über 1,5 bis 2,5: gut,
- über 2,5 bis 3,5: befriedigend,
- und sonst: ausreichend.

(4) Die Noten der Module Mathematik, Rechtswissenschaft und Statistik, der zusammengefassten gleichnamigen Module sowie der Vertiefungsfächer werden unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 aus den Noten der zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen gebildet.

§ 15 Module und Kreditpunkte

¹Ein Modul ist bestanden, wenn alle dazugehörigen Prüfungsleistungen bestanden wurden bzw. wenn der geforderte Nachweis erbracht wurde. ²Für bestandene Module werden die in den Anlagen aufgeführten Kreditpunkte vergeben.

§ 16 Anrechnung

(1) Eine an einer inländischen Universität in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang bestandene Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden von Amts wegen angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtigen Leistungen nach Umfang und Inhalt im wesentlichen gleichwertig sind. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁴Werden Prüfungsleistungen des fünften Fachsemesters im Rahmen eines Auslandsstudiums erbracht, können sie ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet werden, sofern dies vorab schriftlich vereinbart wurde. ⁵Die Anrechnung bestandener Prüfungsleistungen ist in der Bachelorprüfung auf 60 Kreditpunkte, in der Masterprüfung auf 15 Kreditpunkte beschränkt; dies gilt nicht im Rahmen eines integrierten Auslandsstudiums. ⁶Abweichend von Satz 1 wird eine Bachelorarbeit oder Masterarbeit nicht angerechnet.

(3) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Kreditpunkte vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung einer Bachelor- oder Masterarbeit, bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn das Versäumnis auf triftigen Gründen beruht; diese sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist das Attest eines Arztes vorzulegen, der im Zweifelsfall vom Studiendekan bestimmt wird.

(2) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(3) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. ³Klausureinsicht ist nach Ablauf des jeweiligen Prüfungszeitraums möglich.

§ 19 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Studiendekan zuständig. ²Er bestellt die Modulverantwortlichen und die Prüfer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Universität. ³Der Studiendekan erörtert Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Studienkommission.

(2) Der Studiendekan ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(3) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben. ³Gegen diese Entscheidungen und gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Universität Hannover bekanntgemacht. ²Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01. Oktober 2006 in Kraft.

Anlage 1: Module des Bachelorstudiums

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“ und Tutorien mit „T“. Die davorgestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten Dauer.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Prüfungs- leistung	Kredit- punkte
Betriebswirtschaftslehre I	Buchführung (2 V) Kosten- und Leistungsrechnung (2 V) Wirtschaftsinformatik (2 V + 2 T)	1	K 90	12
Betriebswirtschaftslehre II	Unternehmensführung (2 V) Marketing (2 V)	1	K 60	8
Volkswirtschaftslehre I	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 V + 2 T)	1	K 60	4
Mathematik	Mathematik 1 (4 V/Ü)	1	K 120	8
	Mathematik 2 (4 V/Ü)	2	K 120	8
Betriebswirtschaftslehre III	Produktionswirtschaft (2 V + 2 T) Personalwirtschaft (2 V)	2	K 60	8
Volkswirtschaftslehre II	Mikroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	2	K 60	8
Statistik	Beschreibende Statistik (4 V/Ü + 2 T)	2	K 120	8
	Schließende Statistik (4 V/Ü + 2 T)	3	K 120	8
Betriebswirtschaftslehre IV	Jahresabschluss (2 V + 2 T) Unternehmensbesteuerung (2 V + 2 T)	3	K 60	8
Volkswirtschaftslehre III	Makroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	3	K 60	8
Rechtswissenschaft	Öffentliches Recht (4 V/Ü)	3	K 120	8
	Privatrecht (4 V/Ü)	4	K 120	8
Betriebswirtschaftslehre V	Investition und Finanzierung (2 V) Interne Unternehmensrechnung (2 V)	4	K 60	8
Volkswirtschaftslehre IV	Öffentliche Finanzen (2 V) Sozialpolitik (2 V)	4	K 60	8
Empirische Wirtschaftsfor- schung	Empirische Wirtschaftsforschung (4 V/Ü)	4	K 60	8
Betriebswirtschaftslehre VI	Development and Environment (2 V) Versicherungsbetriebslehre (2 V)	5	K 60	8
Volkswirtschaftslehre V	Geld und Währung (2 V) World Trade (2 V)	5	K 60	8
Volkswirtschaftslehre VI	Arbeitsökonomik (2 V) Wirtschaften unter Unsicherheit (2 V)	5	K 60	8
Schlüsselkompetenz	Vortragstechnik (2 V/Ü)	5	K 60	4
	Durchführung eines Tutoriums (2 T)	6 oder 7	Unbenote- ter Nach- weis	4
Summe				160

Anlage 2: Vertiefungsfächer des Bachelorstudiums

Jedes Vertiefungsfach umfasst 24 Kreditpunkte. Zusätzlich zu den oben erwähnten Abkürzungen bedeutet „S“ eine Seminarleistung und „M“ eine mündliche Prüfung. Die fakultativen Module sind den Vertiefungsfächern in der Ankündigung des Lehrprogramms zugeordnet; aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen.

Vertiefungsfach	Module	Semester	Prüfungsleistung	Kreditpunkte
Arbeitsökonomik	Arbeitsökonomik I (2 V)	6	K 60	4
	Arbeitsökonomik II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Unternehmensbesteuerung I (2 V)	6	K 60	4
	Unternehmensbesteuerung II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Controlling	Controlling I (2 V)	6	K 60	4
	Controlling II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Entwicklungs- und Umweltökonomik	Global Food Security (2 V)	6	K 60	4
	Globale Umweltökonomik (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Finanzmärkte	Corporate Finance (2 V)	6	K 60	4
	Kapitalmarkttheorie (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Geld und internationale Finanzwirtschaft	Geld- und internationale Finanzwirtschaft I (2 V)	6	K 60	4
	Geld- und internationale Finanzwirtschaft II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Marketing	Strategisches Marketing (2 V)	6	K 60	4
	Operatives Marketing (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Non Profit und Public Management	Non Profit und Public Management I (2 V)	6	K 60	4
	Non Profit und Public Management II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Öffentliche Finanzen	Steuerlehre I (2 V)	6	K 60	4
	Steuerlehre II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Ökonometrie und Statistik	Schätz- und Testtheorie (2 V)	6	K 60	4
	Klassische lineare Regression (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12

Personal und Arbeit	Personalwirtschaftslehre I (2 V)	6	K 60	4
	Personalwirtschaftslehre II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Produktionswirtschaft	Stochastische Modelle in Produktion und Logistik (2 V)	6	K 60	4
	Gestaltung industrieller Produktionssysteme (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	Handelsrechtlicher Einzelabschluss (2 V)	6	K 60	4
	Handelsrechtlicher Konzernabschluss (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Technische Logistik	Planung von Materialfluss- und Logistiksystemen (2 V)	6	M	4
	Logistiksysteme (2 V)	7	M	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Unternehmensführung und Organisation	Unternehmensführung I (2 V)	6	K 60	4
	Unternehmensführung II (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Versicherungsbetriebslehre	Risiko- und Versicherungstheorie (2 V)	6	K 60	4
	Versicherungsmarkt und -entwicklung (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Wirtschaftsgeographie	Grundlagen der Wirtschaftsgeographie I (2 V)	6	K 60	4
	Grundlagen der Wirtschaftsgeographie II (2 V)	7	M	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Wirtschaftsinformatik	Systementwicklung und Softwareengineering (2 V)	6	K 60	4
	Datenorganisation (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12
Wirtschaftstheorie	Dynamische Wirtschaftstheorie (2 V)	6	K 60	4
	Wohlfahrtsökonomik (2 V)	7	K 60	4
	Seminar (2 S)	7 oder 8	S	4
	Fakultative Module	6 bis 8		12

Anlage 3: Module des Masterstudiums

Zu belegen sind das Methodenmodul sowie die Module aus einem der nachstehend aufgeführten Major (Studienschwerpunkte). Bei bestandener Masterprüfung wird der gewählte Major auf der Urkunde zusammen mit dem akademischen Grad ausgewiesen. Zusätzlich zu den oben erwähnten Abkürzungen bedeuten „P“ ein Praktikum und „H“ eine Hausarbeit.

Modul	Lehrveranstaltungen	Se- mester	Prüfungs- leistung	Kredit- punkte
Methodenmodul	Entscheidungstheorie (2 V) Angewandte Ökonometrie (2 V) Wissenschaftstheorie (1 V)	1	K 90	10

Major: Accounting and Taxation

Rechnungslegung	Theorie der externen Rechnungslegung (2 V)	1	K 90	8
	Theorie und Praxis der Wirtschaftsprüfung (2 V)	1		
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Steuerwirkungslehre (2 V)	1	K 90	8
	Fallstudien zur Steuerwirkungslehre (2 V)	1		
Steuerrecht	Steuerverfahrens- und Prozessrecht (2 V)	1	M	4

Major: Economics

Mikroökonomik	Mikroökonomische Theorie I (2 V)	1	K 60	8
	Mikroökonomische Theorie (2 V)	1		
Makroökonomik	Makroökonomische Theorie I (2 V)	1	K 60	8
	Makroökonomische Theorie II (2 V)	1		
Angewandte Volkswirtschaftslehre	Angewandte Volkswirtschaftslehre (2 V)	1	K 60	4

Major: Finance

Financial Management	Corporate Finance Theory (2 V)	1	K 90	12
	International Asset Management (2 V)	1		
	Risk Management	1		
Applied and Statistical Finance	Statistical Methods in Finance (2 V)	1	K 90	8
	Computational Finance (2 V)	1		

Major: Health Economics

Theoretische Gesundheitsökonomik	Grundlagen der Gesundheitsökonomik (2 V)	1	K 90	8
	BWL des Gesundheitswesens (2 V)	1		
Empirische Gesundheitsökonomik	Gesundheitsökonomische Evaluationen (1 S)	1	S	4
	Datenerhebung und -auswertung (1 S)	1		
Institutionenökonomik des Gesundheitswesens	Theorie der Sozialversicherung (2 V)	1	K 90	8
	Gesundheitspolitik und -systemvergleich (2 V)	1		

Major: International Management

Marketing	International Marketing and E-Business (2 V)	1	K 60	4
Management	International Management(2 V)	1	K 60	8
	International Human Resource Management (2 V)	1		
Trade	International Business Relations (2 V)	1	K 60	4
Research Seminar	Research Seminar (2 S)	1	S	4

Major: Operations Management and Research

Operations Management	Advanced Planning Systems (2 V)	1	H	12
	Entwicklung von Anwendungssystemen (4 P)	1		
Operations Research	Fortgeschrittene Methoden des OR (2 V)	1	H	8
	Übung zu fortgeschrittene Methoden des OR (2 V)	1		

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 14.01.2009 die nachfolgende Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 01.04.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Leibniz Universität Hannover

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat gemäß § 44 Abs. 1 NHG die folgende Änderung der Studienordnung vom 20.10.1999 beschlossen. Eine Begutachtung durch andere Fakultäten hat stattgefunden. Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft. Der Abschnitt 2.1 und die Anlagen sind Bestandteil der Prüfungsordnung.

1 Allgemeiner Aufbau des Studiums

1.1 Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium. Diese beiden Studienabschnitte werden durch die Diplomvorprüfung bzw. durch die Diplomprüfung abgeschlossen. Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

1.2 Die Prüfungen sind nach dem international üblichen Kreditpunktesystem (credit point system, CPS) aufgebaut. Im Kreditpunktesystem werden durch bestandene Prüfungsleistungen 2 Kreditpunkte pro Semesterwochenstunde (SWS) erworben. So ergibt zum Beispiel eine zweistündige Vorlesung, wenn die anschließende Klausur bestanden wurde, 4 Kreditpunkte.

1.3 Fachnoten und Gesamtnoten werden als gewogene Mittelwerte der Einzelnoten aller bestandenen Prüfungsleistungen berechnet. Dabei dienen die den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunkte als Gewichte. Nähere Informationen zu den Prüfungen und zum Kreditpunktesystem enthält die Diplomprüfungsordnung.

2 Aufbau des Grundstudiums

2.1 Das Grundstudium umfaßt vier Semester und wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus Fachprüfungen in den fünf Pflichtfächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Statistik und Mathematik. Jedem Pflichtfach ordnet die folgende Aufstellung bestimmte Lehrveranstaltungen zu; dabei sind die wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zu jeweils vier arabisch nummerierten Prüfungsleistungen zusammengefaßt. Die Art der Prüfungsleistung wird durch den jeweiligen Prüfer vor Beginn der Meldefrist festgelegt. Die Abkürzung „2 V“ bedeutet eine zweistündige Vorlesung, „2 Ü“ bedeutet eine zweistündige Übung.

Betriebswirtschaftslehre (16 SWS, 32 Kreditpunkte)

BWL 1 – Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (2 V)

und Produktion (2 V)

BWL 2 – Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (2 V)

und Marketing (2 V)

BWL 3 – Planung und Organisation (2 V)

und Kostenrechnungssysteme (2 V)

BWL 4 – Investition und Finanzierung (2 V)

und Jahresabschluß und Besteuerung (2 V)

Volkswirtschaftslehre (16 SWS, 32 Kreditpunkte)

VWL 1 – Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 V)

und Mikroökonomische Theorie I (2 V)

VWL 2 – Makroökonomische Theorie I (2 V)

und Mikroökonomische Theorie II (2 V)

VWL 3 – Makroökonomische Theorie II (2 V)

und Mikroökonomische Theorie III (2 V)

VWL 4 – Internationale Wirtschaft (2 V)

und Öffentliche Finanzen (2 V)

Rechtswissenschaft (8 SWS, 16 Kreditpunkte)

Recht 1 – Privatrecht (2 V + 2 Ü)

Recht 2 – Öffentliches Recht (4 V)

Statistik (8 SWS, 16 Kreditpunkte)

Statistik 1 – Statistik I (4 V)

Statistik 2 – Statistik II (4 V)

Mathematik (8 SWS, 16 Kreditpunkte)

Mathematik 1 – Mathematik I (2 V + 2 Ü)

Mathematik 2 – Mathematik II (2 V + 2 Ü)

2.2 Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn durch das Bestehen der vorstehend genannten Prüfungsleistungen 112 Kreditpunkte erworben wurden und wenn außerdem die benoteten Studienleistungen Buchführung (2 V) und Kostenrechnung (2 V) durch Bestehen je einer 1- bzw. 2-stündigen Klausur erbracht wurden.

2.3 Ein ordnungsgemäßes Grundstudium setzt die Teilnahme an der Orientierungsphase (2 SWS) sowie an der Übung in EDV (2 SWS) voraus. Weiterhin sind ergänzende Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 SWS zu besuchen. Ergänzende Lehrveranstaltungen sind z.B. Finanzmathematik (2 V), Modern Economics (4 Ü), Statistik III (2 V), Wirtschaftsstatistik (2 V).

2.4 Der folgende Muster-Stundenplan zeigt den empfohlenen Aufbau des Grundstudiums.

1. Semester (18 SWS)

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre

Produktion

Einführung in die Volkswirtschaftslehre

Mikroökonomische Theorie I

Mathematik I

Buchführung

Orientierungsphase

Übung in EDV

2. Semester (22 SWS)

Grundlagen der Wirtschaftsinformatik

Marketing

Mikroökonomische Theorie II

Makroökonomische Theorie I

Privatrecht

Statistik I

Mathematik II

Kostenrechnung

3. Semester (18 SWS)

Planung und Organisation

Kostenrechnungssysteme

Mikroökonomische Theorie III

Makroökonomische Theorie II

Öffentliches Recht

Statistik II

ergänzende Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS

4. Semester (14 SWS)

Investition und Finanzierung

Jahresabschluß und Besteuerung

Internationale Wirtschaft

Öffentliche Finanzen

ergänzende Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS

3 Aufbau des Hauptstudiums

3.1 Das Hauptstudium umfaßt fünf Semester und wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Fachprüfungen in drei Wahlpflichtfächern, gegebenenfalls Prüfungsleistungen im Wahlbereich und der Diplomarbeit.

3.2 Die drei Wahlpflichtfächer sind den Fächergruppen A (Anlage 1) und B (Anlage 2) zu entnehmen, davon mindestens zwei der Fächergruppe A.

3.3 Im Hauptstudium ist nicht der Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen vorgeschrieben; vielmehr sind folgende allgemeine Vorgaben einzuhalten:

- a) Insgesamt sind mindestens 120 Kreditpunkte durch Prüfungsleistungen zu erwerben,
- b) In jeder der fünf Fachprüfungen sind mindestens 20 und höchstens 28 Kreditpunkte zu erwerben,
- c) im Wahlbereich können höchstens 20 Kreditpunkte erworben werden,
- d) aus Seminarleistungen in unterschiedlichen Fächern der Fächergruppen A und B sind 12 Kreditpunkte zu erwerben, mindestens 8 davon in der Fächergruppe A.

Die ersten drei Bedingungen können zum Beispiel durch Erwerb von je 24 Kreditpunkten in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern erfüllt werden. Ebenso ist es möglich, in jedem Pflicht- und Wahlpflichtfach 20 Kreditpunkte zu erwerben und außerdem 20 Kreditpunkte durch Prüfungsleistungen in beliebigen Fächern, auch außerhalb des Fachbereichs.

3.4 Mindestens 80 Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen sowie die Kreditpunkte aus der Diplomarbeit sind an der Universität Hannover zu erwerben. Die übrigen Kreditpunkte können außerhalb der Universität Hannover erworben werden, auch an ausländischen Universitäten. Die zulässigen Prüfungsleistungen (z. B. Klausur, mündliche Prüfung, Seminarleistung) sind in der Prüfungsordnung aufgeführt.

3.5 Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Kreditpunkte durch Prüfungsleistungen erworben wurden, die oben genannten Nebenbedingungen erfüllt sind und außerdem 30 Kreditpunkte durch eine bestandene Diplomarbeit erworben wurden.

Anlage 1 (Wahlpflichtfächer der Fächergruppe A)

Arbeitsökonomik
Banken und Finanzierung
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Controlling
Entwicklungs- und Umweltökonomik
Geld und Internationale Finanzwirtschaft
Marketing
Mathematische Wirtschaftstheorie
Non Profit Management
Öffentliche Finanzen
Ökonometrie
Personal und Arbeit
Produktionswirtschaft
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
Statistik
Unternehmensführung und Organisation
Versicherungsbetriebslehre
Wachstum und Verteilung
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftspolitik

Anlage 2 (Wahlpflichtfächer der Fächergruppe B)

Anglistik für Wirtschaftswissenschaftler
Berufspädagogik
Fertigungstechnik
Informatik
Logistikmanagement
Medienwissenschaft
Ökonomie und Kommunikation in der Biotechnologie
Psychologie
Rechtswissenschaft
Russisch für Wirtschaftswissenschaftler
Spanisch für Wirtschaftswissenschaftler
Wirtschaftsgeographie

C. Hochschulinformationen

Das Präsidium der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTH) hat am 04.02.2009 gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zur Errichtung der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTHG) vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 416) die nachstehende Vorläufige Geschäftsordnung für das NTH-Präsidium beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Verkündungsblättern der Mitgliedsuniversitäten in Kraft.

Vorläufige Geschäftsordnung für das Präsidium der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTH)

§ 1 Mitglieder

Dem NTH-Präsidium gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig, der Technischen Universität Clausthal, der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie zwei externe Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 NTHG an. Die Amtszeit der externen Mitglieder beträgt vier Jahre.

§ 2 Vorsitz und Vertretung

(1) Den Vorsitz im NTH-Präsidium führt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 NTHG die Präsidentin oder der Präsident der Mitgliedsuniversität, an der der Sitz der NTH ist. Gemäß § 1 Abs. 2 NTHG ist der Sitz der NTH für jeweils zwei Jahre am Sitz einer der Mitgliedsuniversitäten, beginnend am 01.01.2009 in Braunschweig. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident der Mitgliedsuniversität, an der der Sitz der NTH ist. Ihr oder ihm obliegt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 NTHG auch die Außenvertretung der NTH.

(2) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden wird diese oder dieser durch das Präsidiumsmitglied vertreten, an dessen Hochschule der Sitz der NTH nach dem nächsten Sitzwechsel sein wird.

§ 3 Aufgaben

(1) Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 NTHG nimmt das NTH-Präsidium die Aufgaben nach § 37 NHG wahr, soweit die NTH Aufgaben anstelle der Mitgliedsuniversitäten wahrnimmt.

(2) Das NTH-Präsidium leitet die NTH in eigener Verantwortung. Es hat die Entwicklung der NTH zu gestalten und dafür Sorge zu tragen, dass die NTH ihre Aufgabe, die Wissenschaften in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Architektur, Informatik, Naturwissenschaften und Mathematik (einbezogene Fächergruppen und Fächer) durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung zu pflegen und zu entwickeln, erfüllt. Das NTH-Präsidium legt dem NTH-Senat Vorschläge für die Entwicklung der NTH vor.

(3) Dem NTH-Präsidium obliegen des Weiteren insbesondere folgende Aufgaben:

1. Schwerpunkt- und Profilbildung sowie Internationalisierung,
2. Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Forschung, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterbildung,
3. Förderung der Stellung von Anträgen und Stellung von Anträgen der NTH bei forschungsfördernden Stellen,
4. Förderung des Prozesses nach § 1 Abs. 3 Satz 3 NTHG,
5. Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

(4) Das NTH-Präsidium wirkt gemäß § 9 Abs. 1 und 2 NTHG bei der Besetzung von Professuren in den einbezogenen Fächergruppen und Fächern mit (Freigabe der Ausschreibung, Ruferteilung im Einvernehmen). Zur Sicherstellung des Lehrangebots stehen dem NTH-Präsidium die in § 9 Abs. 4 NTHG genannten dienstrechtlichen Befugnisse zu.

(5) Das NTH-Präsidium kann zur Vorbereitung von Beschlüssen und Entscheidungen Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

§ 4

Einberufung des NTH-Präsidiums

(1) Das NTH-Präsidium tagt während der Vorlesungszeit in der Regel zweimal im Monat. In der vorlesungsfreien Zeit tagt das Präsidium bei Bedarf. In dringenden Fällen ist das Präsidium unverzüglich einzuberufen, sofern dies mindestens ein Präsidiumsmitglied unter Nennung des Beratungsgegenstandes beantragt.

(2) Der Vorsitzende lädt die Präsidiumsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen spätestens 8 Kalendertage vor der Sitzung ein. Die Zustellung der Tagesordnung einschließlich der Anlagen erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Kalendertage vor dem Sitzungstermin schriftlich und in der Regel zusätzlich in elektronischer Form mit vollständigen Unterlagen an den Vorsitzenden zu richten.

§ 5

Sitzungen des NTH-Präsidiums

(1) Die Sitzungen des NTH-Präsidiums werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet.

(2) Zu Beginn der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind mit einstimmiger Beschlussfassung zulässig. Das NTH-Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder und Mehrheit der Präsidentinnen oder Präsidenten der Mitgliedsuniversitäten anwesend ist.

(3) Die Sitzungen des NTH-Präsidiums sind nicht öffentlich. An den Sitzungen nimmt außer den Präsidiumsmitgliedern regelmäßig ein Protokollführer teil. Außerdem können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Berater hinzugezogen werden.

(4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat gemäß § 7 Abs. 4 NTHG das Recht, an allen Sitzungen des NTH-Präsidiums mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen, soweit Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen behandelt werden; sie oder er ist bei entsprechenden Tagesordnungspunkten wie ein Mitglied zu laden.

§ 6

Beschlüsse des NTH-Präsidiums

(1) Das NTH-Präsidium beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Mehrheit der dem NTH-Präsidium angehörenden Präsidentinnen und Präsidenten der Mitgliedsuniversitäten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den Gegenständen der Tagesordnung Anträge zu stellen. Die Anträge sind in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie gestellt werden, doch ist über einen weitergehenden Antrag zum gleichen Gegenstand vor einem weniger weitergehenden zu beraten. Anträge zur Geschäftsordnung sind vor den sachlichen Anträgen zu behandeln.

(3) Entscheidungen in Angelegenheiten, die in den Selbstverwaltungsbereich einer Mitgliedsuniversität einwirken und die gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten dieser Mitgliedsuniversität getroffen worden sind, bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur. Sofern ein Kuratorium gemäß § 6 NTHG eingerichtet wurde, ist diesem zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Präsidiumsmitgliedes ist geheim abzustimmen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Entscheidungen über Berufungsvorschläge, werden in geheimer Abstimmung getroffen.

(5) Über die Sitzungen des NTH-Präsidiums werden Protokolle geführt, die Angaben über die Anwesenden, über die Ergebnisse und gefassten Beschlüsse sowie, jeweils auf Antrag eines Präsidiumsmitgliedes, über das Stimmenverhältnis enthalten. Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen. Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführung unterzeichnet und den NTH-Präsidiumsmitgliedern sowie den Präsidiumsmitgliedern der Mitgliedshochschulen der NTH zugesandt. Das Protokoll ist vom Präsidium zu genehmigen; dies geschieht in der Regel in der folgenden Sitzung.

(6) In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Präsidiumsmitglied dem widerspricht. Umlaufverfahren werden schriftlich oder elektronisch durchgeführt.

§ 7 Vertraulichkeit

(1) Inhalte, Redebeiträge und Verlauf der Präsidiumssitzungen sind grundsätzlich vertraulich und unterliegen der Verschwiegenheit. Beraterinnen und Berater und sonstige Sitzungsteilnehmende sind von der oder dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Vertraulichkeit hinzuweisen.

(2) Die Tagesordnung ist grundsätzlich nicht vertraulich; Punkte, die bereits in der Benennung schutzwürdige Interessen berühren, werden entsprechend schutzwahrend formuliert.

(3) Beschlüsse dürfen, soweit nicht ausnahmsweise eine Vertraulichkeit gesondert vereinbart wurde, in den jeweiligen Mitgliedshochschulen bekanntgegeben werden.

§ 8 Vertretungsregelung

Die dem NTH-Präsidium angehörenden Präsidentinnen und Präsidenten werden im Verhinderungsfall von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten der jeweiligen Mitgliedsuniversität vertreten; die Vertretung richtet sich nach den von der Mitgliedsuniversität hierzu getroffenen Regelungen.

§ 9 Aufwandsentschädigungen

Externe NTH-Präsidiumsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres regelt das NTH-Präsidium in einer Richtlinie.

§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung, In-Kraft-Treten

(1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 4/5-Mehrheit der Mitglieder des NTH-Präsidiums. Änderungen sind nur zur Erörterung und Abstimmung zulässig, wenn die betreffenden Anträge als ordentliche Tagesordnungspunkte angemeldet und den Mitgliedern unter Wahrung der Ladungsfrist im vollen Wortlaut rechtzeitig zugegangen sind.

(2) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Verkündungsblättern der Mitgliedsuniversitäten in Kraft.